

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 27. Februar 2008 zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Goch in der Fassung der Änderungen vom 22. September 2008, 21. Dezember 2011 und 12. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW S.462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV.NRW S.834) hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) erhebt die Stadt Goch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KiBiz monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Beitragshöhe wird gemäß der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz ist eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (siehe § 3 Abs. 5).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung.

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.

(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens-, alters- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden in Tagespflege gefördert, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Pflegekinder werden hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Die Beitragsfreiheit für das Geschwisterkind / die Geschwisterkinder nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Beitrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Beitrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gemäß landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben.

(4) Besucht ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, eine Tageseinrichtung und nimmt daneben / dazu die Förderung in Tagespflege in Anspruch, ist der für die jeweilige Betreuungsart nach der Satzung maßgebliche Beitrag kumuliert zu zahlen.

(5) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Pflegekinder werden bei der Beitragsberechnung für leibliche Kinder der Beitragspflichtigen außer Betracht gelassen.

(6) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt, wechselt der Beitrag ab dem Folgemonat des Geburtstages in die Spalte „Kinder über 2 Jahre“ der Tabelle.

(7) Die Elternbeiträge werden analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5% erhöht.

§ 4 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 150 € bzw. 300 € monatlich sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Pflegekinder werden bei der Ermittlung der Freibeträge außer Betracht gelassen.

(2) Maßgeblich für die Festsetzung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Goch.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung der Stadt Goch unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

(4) Die Stadt Goch ist berechtigt, die persönlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

§ 7 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei

einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

(3) Die Verjährungsfrist für die Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

§ 8 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Datenschutz

Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) werden nach folgender Staffel monatlich erhoben:

Tabelle
gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Goch ab 01.08.2019

Stufe	Bruttojahres- einkommen	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 35.000 €	41,00 €	57,00 €	73,00 €	52,00 €	73,00 €	94,00 €
3	bis 45.000 €	65,00 €	91,00 €	117,00 €	81,00 €	113,00 €	146,00 €
4	bis 55.000 €	94,00 €	131,00 €	169,00 €	115,00 €	160,00 €	206,00 €
5	bis 65.000 €	127,00 €	178,00 €	229,00 €	153,00 €	214,00 €	275,00 €
6	bis 75.000 €	166,00 €	232,00 €	298,00 €	196,00 €	274,00 €	352,00 €
7	bis 85.000 €	208,00 €	292,00 €	375,00 €	243,00 €	340,00 €	438,00 €
8	bis 95.000 €	256,00 €	358,00 €	460,00 €	295,00 €	413,00 €	531,00 €
9	bis 105.000 €	308,00 €	431,00 €	554,00 €	352,00 €	493,00 €	633,00 €
10	bis 115.000 €	365,00 €	510,00 €	656,00 €	413,00 €	578,00 €	744,00 €
11	über 115.000 €	426,00 €	596,00 €	767,00 €	479,00 €	671,00 €	863,00 €